



Sehr verehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, sich als Bürger erneut zu beteiligen. Aus meiner Sicht ist es jetzt wichtig, lieber sorgfältig vorzugehen, als eine schnelle Neu-Regulierung vorzunehmen.

Das gilt wohl vor allem bei den Begriffsdefinitionen im Anwendungsbereich. Es erscheint vorzuzugswürdig, bestimmte Modelle konkret aufzuzählen, die dem Regime des Staatsvertrags gezielt unterworfen werden sollen, anstatt durch Auffangtatbestände Geschäftsmodelle zu verhindern oder mit unnötigen bürokratischen Hürden zu belegen. Wieso werden noch nicht die Begriffe der AVMD-RL genutzt?

Aus meiner Sicht wird der Rundfunkbegriff im Gegensatz zum rundfunkähnlichen Telemedium in Ihrem letzten Entwurf dem Gedanken eines level playing fields noch nicht gerecht. Wieso sollten YouTube-Videos, die deutlich mehr Menschen erreichen können als lineare Streams (bzw. Rundfunk) weniger streng reguliert werden? Als audiovisuelle Medien haben Sie denselben Wirkungsgrad, in Zukunft wohl auch mehr Zuschauer. Ausnahmen in der Gleichbehandlung sind nur durch den Ausgleich von Netzwerk- und Skaleneffekten, nicht durch den Verbreitungsweg gerechtfertigt. Hier sollte jeder Spielraum der AVMD-RL genutzt werden, die Verbreitungswege anzugleichen.

Unverständlich ist vor allem, wieso neue Medienformen nicht in ein zeitgemäßes Medienkonzentrationsrecht einbezogen werden. Dies sollte einer der Kernpunkte der Reform sein.

Außerdem sollten sie in Zukunft in den MedienVielfaltsMonitor aufgenommen werden.

Die Zulassungspflicht ist im heutigen Medienzeitalter mit seinen erheblichen Chancen für Meinungs- und Informationsvielfalt überflüssig und sollte eher durch eine ex-post-Kontrolle und eine Anzeigepflicht ersetzt werden. Das senkt den Verwaltungsaufwand (mit welchen Ressourcen sollen die LMA das schaffen?), verhindert „chilling effects“ auf Seiten unprofessioneller und unkommerzieller Anbieter und wird der Wirklichkeit der Schaffung ständig neuer Angebote derselben natürlichen Personen gerecht. Sie ist gerade für Technologien ohne begrenztes Frequenzspektrum nicht mehr zu vermitteln.

Die Bagatellgrenze geht trotz Verzehnfachung an der Realität der Mediennutzung vorbei. Eine solche sollte zumindest sinnvoller gestaltet und erheblich ausgeweitet werden.

Auch lassen §2 iVm. § 20b aus meiner Sicht eine zu hohe Unsicherheit für Livestreamer, ab welchem

Zeitraumen ihr Angebot als Rundfunk anzusehen ist und ab welchem Punkt ihr Angebot nicht mehr nur von geringer Bedeutung ist. Eine unterschiedliche Festlegung durch einzelne Länder erscheint hier vollständig aus der Zeit gefallen.

Wann gilt ein Nutzer außerdem als „erreicht“? Pro Klick? Auch das greift wohl zu kurz.

Ein Unbedenklichkeitsverfahren sollte zumindest gebührenfrei, allgemeinverständlich und technisch leicht zugänglich (Onlineformular) eingerichtet werden.

Die Bereichsausnahme für Gaming-Streams lädt zum Missbrauch ein und lässt abseits eines politischen Signals keine Sinnhaftigkeit erkennen.

Ein Diskriminierungsverbot, wie es der Entwurf vorsieht, steht im Spannungsfeld zwischen - im Interesse der Nutzer und der Anbieter - individualisierten Angeboten und der Gefahr einer Gatekeeperfunktion großer Intermediärer. Für Medienplattformen ist im Gegensatz zu Medienintermediären keine thematische Spezialisierung vorgesehen. Hier sollten die Informationsfreiheit des Bürgers und die Gestaltungsfreiheit der Anbieter iSd. Grundgesetzes ganz klar überwiegen, bis ausgewogenere Lösungen gefunden wurden. Generell eröffnen sich staatliche Stellen damit selbst einen zu weitreichenden Zugang in inhaltliche Bereiche. Verbote müssten zumindest ganz klar und rechtssicher definiert werden, z.B. das Verbot der nutzerunabhängigen Bevorzugung eigener Inhalte.

Der hier gewählte Regulierungsansatz mit seinem sehr allgemeinen Intermediärsbegriff erscheint generell gefährlich, denn er greift stark in ganz andere Gebiete ein. Verschiedene Modelle wie Suchmaschinen, soziale Netzwerke und Foren haben einen ganz unterschiedlichen Anteil redaktioneller Inhalte – die anderen Inhalte würden aber nach meinem Verständnis stets auch derselben Regulierung unterfallen.

Insgesamt gilt meines Ermessens auch hier: Lieber einzelne problematische Geschäftsmodelle sehr gezielt regulieren, anstatt unproblematische Modelle sowie die Handlungsoptionen der Bürger unnötig einzuschränken. Um zivilgesellschaftliche Initiativen zu stärken, sollten ähnlich wie beim NetzDG Angebote ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgenommen werden. Außer der weitgehend diskriminierungsfreien Wikipedia erreichen sie bisher nie eine überdurchschnittliche Aufmerksamkeit.

Der neu geschaffene § 52f erscheint sehr sinnvoll zur Anregung einer öffentlichen Debatte.

Wo presseähnlich, sollten intermediäre Angebote auch der Presseregulierung unterliegen, z.B. durch eine Pflicht zur Gegendarstellung.

In jedem Fall erscheinen weitreichende KMU-Ausnahmen (sinnvolle Nutzer- bzw. Reichweitendefinition vorausgesetzt) sinnvoll, um die Netzwerkeffekte großer Angebote (nicht nur sozialer Netzwerke!) wenigstens teilweise auszugleichen.

Eine Transparenzpflicht für Social Bots ist zu begrüßen. Eine weitergehende Regulierung würde der bisher feststellbaren Problemdimension nicht entsprechen.

Abschließend bin ich der Meinung, dass viele Regulierungswünsche, die hier mit Vorsicht zu behandeln sind, vielleicht besser in der anstehenden Jugendschutzreform aufgehoben sind. Hier sollten die Länder auf das BMFSFJ zugehen, um eine zukunftsweisende und erkenntnisbasierte Lösung zu finden. Dies gilt insbesondere für die Werberegulierung, die so streng ausfallen sollte, wie es das AVMD-Regime zulässt.

Auch die Vorschriften der AVMD zu verstärkter Förderung der Medienkompetenz müssten sich in erhöhten Budgets und mehr bundesweiten Kooperationen mit entsprechender Sichtbarkeit niederschlagen. Der derzeitige Flickenteppich ist unbefriedigend und teils auch unwirksam. In Erinnerung bleiben Kampagnen wie „Gib AIDS keine Chance“.

Medienbildung, gerade in Bezug auf redaktionelle Angebote, ist eine wichtige und auszubauende Ergänzung zu Regulierung.

Vielen Dank für Ihre Berücksichtigung. Aufgrund meiner Tätigkeit als Beamter bitte ich um Anonymisierung meines Beitrags bei Veröffentlichung.

Mit freundlichen Grüßen

Luca Mariaux